

Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0040/19/1.1

Herten, den 02.08.2019
Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Dampfkraftwerk) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 44) beantragt.

Gegenstand des gesamten Antrages ist die Errichtung eines Dampfkraftwerkes zur Versorgung der Produktionsanlagen des Chemieparks Marl mit elektrischer Energie und Dampf mittels zwei voneinander unabhängig zu betreibenden Kraftwerksblöcken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 282 MW (insgesamt 564 MW). Der Antrag umfasst pro Kraftwerksblock folgende Anlagenteile:

- Gasturbine
- Abhitzedampferzeuger
- Dampfturbine & Wasserdampfkreislauf
- Brennstoffversorgung
- Restgassystem
- Kühlsystem
- Elektro- und Leittechnik
- Prozesswassersystem

Das GuD-Kraftwerk VI ist für den Einsatz von Erdgas und Flüssiggas geplant. Darüber hinaus sollen im Abhitzedampferzeuger energiereiche Abgase aus diversen Anlagen des Chemieparks Marl eingesetzt werden.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Umfang der 1. Teilgenehmigung bezieht sich auf die Errichtung der gesamten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das Vorhaben die unter Nr. 1.1.1 genannten Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschritten werden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen für das gesamte Vorhaben auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe (TA-Luft)

- Immissionsprognose FFH
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Schallimmissionsprognose
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (Boden)
- Brandschutzkonzept
- Sicherheitsbericht
- KAS 44 Stellungnahme
- Gutachten des Sachverständigen nach § 29a BImSchG

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.08.2019 bis einschließlich 18.09.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213,
2. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 85,
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70,
3. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 19.08.2019 bis einschließlich 18.09.2019 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 19.08.2019 bis einschließlich 18.10.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 18.11.2019 ab 10:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, in 45699 Herten im Raum 206. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die

form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Dr. Abel